

St. Claude (S. Eugendi)¹. Die Sitte des Kloster-Episcopats hat also während des 8. Jh. allgemeinere Verbreitung gefunden und ist nicht bloss auf die vornehmsten Klosterstätten des Frankenreiches beschränkt geblieben.

Die Befreiungen der Schottenmönche hatten unstreitig zur Lockerung des Diöcesanverbandes beigetragen, der dann später ganz in Auflösung gerieth, und das ambulierende Episcopat grossgezogen, welches ohne sie nicht hätte bestehen können. Die kirchliche Neuorganisation des fränkischen Reiches durch Bonifaz durfte sich mithin nicht auf die Einrichtung von Diöcesen und ihre ordnungsmässige Besetzung mit festen Bischöfen, also auf die Wiederherstellung der Episcopalgewalt beschränken, sondern musste gleichzeitig auf die Unterdrückung der ihr entgegenstehenden irischen Wanderbischöfe hinarbeiten. Indem man dem Diöcesanbischof die Strafgewalt über die gesammte Geistlichkeit seines Sprengels, den Weltklerus sowohl wie die Ordensleute, zurückgab, machte man die Zulassung unbekannter Bischöfe zum Kirchendienst von einer vorausgegangenen Prüfung² abhängig. Schon Gregor III. hatte die Bischöfe Bayerns und Alamanniens vor der Lehre der Brittones gewarnt³, und wie das Beispiel des irischen Bischofs Clemens beweist, führten die fremden Pilgersmänner zum Theil sogar einen höchst leichtfertigen und anstössigen Lebenswandel und hatten die strenge Moral ihrer Vorfahren längst vergessen. Aber das Uebel war nicht auf einmal auszurotten. Gegen die Handhabung der Episcopalrechte durch die Episcopi vagantes oder ambulantes⁴, wie sie genannt werden, von deren Ordination man nichts wusste, erklärten sich auch die folgenden Concilien und untersagten ihnen direct die Priesterordinationen, wodurch ihr Geschäft allerdings erheblich beeinträchtigt wurde. Noch auf dem Concil von Chalon 813 erhoben sich schwere Anklagen gegen die irischen Bischöfe und ihre leichtfertigen Ordinationen und man erklärte sie als meistens simonistisch für kraftlos⁵. Die practischen Inhaber der Bischofswürde weihten ohne jede Prüfung auch ganz unwürdige Personen zu Priestern und Diaconen und fragten mehr nach Geld als nach persön-

1) MG. Capitul. II, 221. 2) Capitulare Karlmanni von 742, c. 4; vgl. Capitulare Suessionense von 744, c. 5. 3) MG. Ep. III, 292. 4) Conc. Vernense von 755, c. 13; Decretum Vermer. (758/60?) c. 14. 5) Concil. Cabillon. 813, c. 43 (Sirmondus, Concilia Galliae II, 317): 'Sunt in quibusdam locis Scoti, qui se dicunt episcopos esse, et multos negligentes absque licentia dominorum suorum sive magistrorum presbyteros